

Merkblatt: Diabetes und die Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung ist eine wichtige Sozialversicherung. Sie bietet Schutz vor dem Risiko der Invalidität, deren finanzielle Folgen die Betroffenen meist nicht allein bewältigen können.

Das Gesetz definiert Invalidität wie folgt: «Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Volljährige, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich¹ zu betätigen» (Art. 8 ATSG).

1. Die Invalidenversicherung

Die wirtschaftliche Existenz von Menschen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung langfristig nicht oder nur teilweise arbeits- oder leistungsfähig sind, soll durch die Invalidenversicherung (IV) angemessen gesichert werden. Die IV gehört zusammen mit der AHV zur ersten Säule des schweizerischen Drei-Säulen-Prinzipes.

Sie ist eine Versicherung, welche grundsätzlich für die ganze Schweizer Wohnbevölkerung obligatorisch ist. Beiträge müssen jedoch nur Personen ab dem 1. Januar nach ihrem 17. Geburtstag bezahlen.

Die IV hat sich in den letzten Jahren zu einer Eingliederungs- respektive Wiedereingliederungsversicherung entwickelt. Der Grundsatz «Eingliederung vor Rente» hat zum Ziel, Versicherte in erster Linie in den Arbeitsmarkt einzugliedern respektive ihren Arbeitsplatz zu erhalten. Die IV versichert auch Nichterwerbstätige und ist ihnen gegenüber in der Leistungspflicht. Bei Menschen, die nicht Erwerbstätig sind besteht das Ziel eben nicht in der Erhaltung ihrer Erwerbsfähigkeit. Es soll mit geeigneten Mitteln versucht werden, diesen Menschen ein Verbleib in ihrem bisherigen Aufgabenbereich (z. B. Schule, Studium, Haushalts- und/oder Erziehungsarbeiten) zu ermöglichen, oder sie in der Rückkehr in diese Aufgabengebiete zu unterstützen.

In der Vergangenheit wurden einige IV-Revisionen lanciert, um den Eingliederungsgedanken zu stärken und eine Invalidität möglichst zu verhindern. Somit haben auch Menschen, die von einer Invalidität bedroht sind, Anspruch auf Leistungen der IV (z. B. durch Frühinterventionen). Am 1. Januar 2022 traten die Neuerungen aus der «Weiterentwicklung der Invalidenversicherung» in Kraft. Dies betrifft vor allem die Bereiche Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Betroffene sollen intensiver begleitet und erprobte Massnahmen erweitert werden. Ebenso wird eine vertiefte Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie den Arbeitgebenden angestrebt. Zudem wurde das frühere Rentenmodell mit 4 Rentenkategorien (ganze, dreiviertel, halbe oder viertels Renten) durch ein stufenloses System ersetzt. Bei den medizinischen Gutachten wurden zusätzlich Qualitätssicherungs- und Transparenzmassnahmen eingeführt.

¹ Dazu gehört z.B. Arbeiten in Haushalt, Kindererziehung, Studieren.

2. Die Eingliederungspflichten

Invalidität bedeutet grundsätzlich eine durch einen Gesundheitsschaden verursachte lange andauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit **nach abgeschlossener Eingliederung**. Die Versicherten sind verpflichtet, aktiv zur Eingliederung beizutragen. Sie haben somit Mitwirkungspflichten respektive Eingliederungspflichten. Die Versicherten müssen an Eingliederungsmassnahmen (z. B. Umschulung) teilnehmen. Sie sollten alles Zumutbare unternehmen, um die Genesung voranzutreiben. Dies kann beispielsweise durch Teilnahme an einer Therapie und durch die Einhaltung (Compliance) der therapeutischen Massnahmen geschehen.

⇒ **MERKE: Ein ärztlich diagnostizierter Diabetes gilt im Rechtssinn als «Gesundheitsschaden». Die Auswirkung eines Diabetes auf die Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit wird jedoch stets im Einzelfall geprüft.** Man spricht dann oft von «der Prüfung der Funktionsfähigkeit im Einzelfall». Dies soll heute möglichst ressourcenorientiert erfolgen. Ein Grossteil dieser Abklärungen besteht aus medizinischen Einschätzungen. Deshalb hat der ärztliche Bericht respektive bei komplexen Gesundheitsproblemen das medizinische Gutachten einen wichtigen Stellenwert im IV-Verfahren. Die Teilnahme an medizinischen Untersuchungen gehört ebenfalls zu den Mitwirkungspflichten der Versicherten.

Eine Diagnose, also ein Gesundheitsschaden allein sagt somit nichts über eine allfällige Invalidität, den Invaliditätsgrad, eine Erwerbs- oder Arbeitsfähigkeit oder gar eine Rentenberechtigung aus.

3. Überblick über die Leistungen der IV

Die IV erbringt viele Leistungen. Damit die Betroffenen in deren Genuss kommen, müssen je nach Leistung unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt werden.

Grundsätzlich wird zwischen sogenannten Sachleistungen (z. B. medizinische Behandlungen, Umschulungen) und Geldleistungen (z. B. Taggelder und Renten, Hilflosenentschädigung) unterschieden.

Der IV stehen die nachfolgend aufgelisteten Leistungen zur Verfügung. Einzelne Leistungen werden später genauer erörtert:

- Übernahme der Kosten für die medizinische Behandlung bei Kindern und Jugendlichen
- Für Jugendliche gezielte Unterstützung beim Übertritt ins Erwerbsleben
- Finanzierung von Hilfsmitteln
- Eingliederungsmassnahmen
- Eingliederungsorientierte Beratung, Frühintervention
- Rentenleistungen
- Taggelderleistungen (nur in Kombination mit Eingliederungsmassnahmen)
- Hilflosenentschädigungen, Intensivpflegezuschlag und Assistenzbeiträge
- Ergänzende Angebote (z. B. Institutionen für behinderte Menschen)

4. Spezifische Leistungen bei Kindern und Jugendlichen

a. Medizinische Massnahmen

Liegt ein Geburtsgebrechen vor, kommt die IV für die Kosten **der medizinischen Behandlung** auf. Der Diabetes mellitus gilt als Geburtsgebrechen, wenn er innert der ersten 4 Wochen nach der Geburt festgestellt wurde oder unzweifelhaft manifest geworden ist.

Kinder **ohne Geburtsgebrechen** haben ebenfalls Anspruch auf medizinische Eingliederungsmassnahmen. Diese dürfen allerdings nicht auf die Behandlung des Leidens ausgerichtet sein, sondern müssen sich auf die Eingliederung in die Schule (Regel-, Sonder- oder Privatschule), in die berufliche Erstausbildung oder ins Erwerbsleben (erster und zweiter Arbeitsmarkt) beziehen. Unter gewissen Umständen verlängert sich der Anspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Erbringt die IV Leistungen der medizinischen Behandlung (Ärzte, Spitäler, Therapeuten), fallen keine Franchisen und Selbstbehalte an. Sie bezahlt auch die vom Arzt verordneten Medikamente und Behandlungsgeräte und übernimmt die im Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung anfallenden Reisekosten.

Die medizinischen Leistungen der IV werden allerdings nur bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs erbracht. Danach ist die Finanzierung der medizinischen Behandlung Aufgabe der Krankenversicherung.

Neu wird die IV Kinder mit komplexen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und ihre Familien enger begleiten. Die medizinischen Behandlungen werden zur Unterstützung der späteren Eingliederung besser mit anderen Leistungen der IV koordiniert. Dazu verstärkt die IV die Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten.

b. Jugendliche: Übergang ins Erwerbsleben gezielt unterstützen

Jugendliche und junge Erwachsene mit gesundheitlichen, insbesondere psychischen, Einschränkungen sollen mit gezielten Massnahmen unterstützt werden, damit sie nicht mit einer IV-Rente ins Erwachsenenleben starten. Dies bedingt unter anderem einen klaren Fokus auf die Übergänge von der Schulzeit zur Berufsausbildung und später in den Arbeitsmarkt.

5. Eingliederungsmassnahmen

Wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist, prüft die IV deshalb immer als erstes, ob die Erwerbsfähigkeit mit Eingliederungsmassnahmen verbessert werden kann.

Folgende Eingliederungsmassnahmen² stehen der IV zur Verfügung:

- Medizinische Massnahmen
- Berufliche Massnahmen
- Unterstützung von Menschen mit psychischen Erkrankungen (Integrationsmassnahmen)

² Weiterführende Informationen zu den einzelnen Eingliederungsmassnahmen finden Sie unter den [Sozialversicherungen \(AHV+IV\)](#).

- Hilfsmittel
- Taggelder und Reisekostenvergütung als zusätzliche Leistungen

Eingliederungsmassnahmen sind oft erfolgreicher, wenn sie rasch an die Hand genommen werden. Mit gezielten und schnellen Interventionen kann häufig innert kürzester Frist wieder eine volle Arbeitsfähigkeit hergestellt werden. Deshalb besteht die Möglichkeit der niederschweligen **Meldung**, d.h. der **Früherfassung**, bei der zuständigen IV-Stelle. Dies ist ein vereinfachter Weg, um sich vor einer IV-Anmeldung Klarheit zu verschaffen und von **Frühinterventionen** profitieren zu können. Hilfsmittel oder bauliche Massnahmen am Arbeitsplatz, Aus- oder Weiterbildungskurse zur Umplatzierung im Unternehmen, Vorbereitungen auf berufliche Integrationsmassnahmen, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Begleitung und Beratung durch Fachleute der IV-Stelle (z. B. Job Coaching) sind Instrumente der Frühintervention.

a. Berufliche Massnahmen

Berufliche Eingliederung ist das zentrale Ziel der IV, weshalb sie auf diesem Gebiet umfangreiche Leistungen erbringt:

- Berufsberatung durch die Eingliederungsfachleute der IV
- Unterstützung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines gefährdeten Arbeitsplatzes
- Hilfe bei der Suche eines Arbeitsplatzes (Arbeitsvermittlung)
- Durchführung eines Arbeitsversuchs bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber
- Leistung von Einarbeitungszuschüssen während der ersten 6 Monate, wenn ein Arbeitsplatz gefunden worden ist
- Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten während einer erstmaligen beruflichen Ausbildung
- Finanzierung von Umschulungen, falls eine Tätigkeit auf dem bisherigen Beruf nicht mehr möglich ist und auch ein Wechsel auf eine andere Tätigkeit nicht ohne erhebliche Lohneinbussen in Frage kommt

b. Unterstützung von Menschen mit psychischen Erkrankungen verstärken

Die Anzahl der Personen, die wegen einer psychischen Erkrankung aus dem Arbeitsprozess ausscheiden, bleibt auf hohem Niveau konstant. Psychische Erkrankungen sind heute die häufigste Ursache für eine IV-Rente. Im Rahmen der Weiterentwicklung der IV wird deshalb in folgende Bereiche investiert:

- kontinuierlichere und langfristige Beratung und Begleitung, - Erweiterung der Früherfassung,
- flexiblere Zusprache der Integrationsmassnahmen (sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen) sowie
- Einführung eines Personalverleih, mit dem Arbeitgebende potenzielle Angestellte kennenlernen könne.

c. Finanzierung von Hilfsmitteln

Die IV finanziert eine Reihe von Hilfsmitteln: In der Verordnung über die Abgabe der Hilfsmittel und der dazu gehörenden Hilfsmittel-Liste ist im Einzelnen aufgeführt, welche Hilfsmittel von der IV unter welchen Voraussetzungen finanziell übernommen werden (z. B. orthopädische Schuhversorgung beim Diabetischen Fuss-Syndrom). Die meisten Hilfsmittel werden unabhängig davon gewährt, ob eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Einzelne Hilfsmittel und bauliche Anpassungen werden jedoch nur im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit oder

der Führung eines Haushaltes finanziert. Die Abgabe von Hilfsmitteln erfolgt unabhängig davon, ob die IV für die medizinische Behandlung eines Leidens aufkommt.

Hilfsmittel werden nur in einfacher und zweckmässiger Ausführung finanziert. Bei einzelnen Hilfsmitteln bestehen Höchstvergütungsansätze. Wer ein teureres Hilfsmittel erstet, muss die Mehrkosten selbst übernehmen.

Anspruch auf IV-Hilfsmittel haben alle gesundheitlich beeinträchtigten Personen, die das AHV-Alter noch nicht erreicht haben respektive die AHV-Rente nicht vorbezogen haben. Wer ein IV-Hilfsmittel vor Erreichen des AHV-Alters zugesprochen bekommen hat, erhält dieses auch später weiter (von der AHV) finanziert: Es besteht eine Besitzstandsgarantie.

6. Renten

Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (monatliche Geldleistung) haben Menschen, bei denen die Erwerbstätigkeit (oder die Betätigung im bisherigen Aufgabengebiet) nicht mit Eingliederungsmassnahmen hergestellt, verbessert oder erhalten werden konnte.

Um den Anspruch geltend machen zu können, müssen die Versicherten während eines Jahres durchschnittlich mindestens zu 40% arbeitsunfähig gewesen sein und nach Verstreichen dieses Jahres muss der/die Versicherte mindestens zu 40% invalid sein. Sollte sich abzeichnen, dass die gesundheitlichen Probleme langfristig anhalten und gar mit einer Erwerbsunfähigkeit zu rechnen ist, sollte deshalb zeitnah eine **Anmeldung** bei der IV-Stelle erfolgen.

Mit der Einführung des stufenlosen Rentensystems per 01.01.2022 soll ein Anreiz geschaffen werden, um die Erwerbstätigkeit zu erhöhen. Im früheren «Vier-Stufen-Rentensystem» war es für viele IV-Rentnerinnen und -Rentner nicht mehr attraktiv zu arbeiten, weil sich wegen Schwelleneffekte ihr verfügbares Einkommen nicht erhöhte.

- Wie bisher wird ab einem Invaliditätsgrad von 70% eine ganze Rente zugesprochen.
- Bei einem Invaliditätsgrad von 50–69% entspricht der prozentuale Anteil der Rente dem Invaliditätsgrad.
- Bei einem Invaliditätsgrad unter 50% gelten gesetzlich festgelegte prozentuale Anteile der Rente: Beispielsweise hat man bei einem Invaliditätsgrad von 42% einen Anspruch auf 30% einer ganzen Rente. (vgl. Art. 28b IVG oder <https://www.ahv-iv.ch/p/4.04.d>, Seite 4).

Eine ganze IV-Rente ist gleich hoch wie die AHV-Renten: Sie liegen zwischen 1'195 Franken und 2'390 Franken im Monat. Für Ehepaare ist die maximale AHV-Rente auf 3'585 Franken pro Monat gedeckelt.³ Wer für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder zu sorgen hat, erhält für jedes Kind zusätzlich eine Kinderrente von 40% der eigenen Rente. Wer den Existenzbedarf mit diesen Renten nicht decken kann, hat zusätzlich Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Der **Invaliditätsgrad** ist somit massgebend für die Invaliditätsrente. Der **Invaliditätsgrad** wird in Prozent ausgedrückt und soll die wirtschaftliche Auswirkung des Gesundheitsschadens abbilden. Die Bemessung des Invaliditätsgrades ist eine komplexe Angelegenheit, denn es bestehen verschiedene Bemessungsmethoden. Massgebend für die Wahl der Methode ist, was eine

³ Alle Zahlen beziehen sich auf 2022.

Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung tun würde:

- Wäre eine Person voll erwerbstätig, kommt die Methode des Einkommensvergleichs zur Anwendung: Der Invaliditätsgrad ergibt sich durch Gegenüberstellung des hypothetischen Einkommens ohne gesundheitliche Beeinträchtigung einerseits und des zumutbaren Invalideneinkommens andererseits.
- Wäre eine Person nicht erwerbstätig, kommt es darauf an, in welchem Ausmass sie in ihren bisherigen Tätigkeitsbereichen (z.B. Hausarbeit, Kinderbetreuung) eingeschränkt ist.
- Wäre eine Person teilweise erwerbstätig und würde daneben z.B. einen Haushalt führen, so werden beide Methoden kombiniert (gemischte Methode)

Die Renten werden regelmässig überprüft.

7. Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag

Ist eine Person länger dauernd auf regelmässige Hilfe bei mindestens zwei allgemeinen Lebensverrichtungen (Aufstehen, Abliegen, Absitzen; Ankleiden; Essen; Körperpflege; Verrichten der Notdurft; Fortbewegung, Pflege gesellschaftlicher Kontakte) angewiesen, respektive bedarf sie einer dauernden persönlichen Überwachung oder einer besonders aufwändigen Pflege, dann hat sie Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV. Dieser Anspruch entsteht allerdings erst, wenn die Hilfsbedürftigkeit mindestens ein Jahr gedauert hat. Die Leistung wird unabhängig davon gewährt, ob ein Geburtsgebrechen vorliegt oder nicht. Die Hilflosenentschädigung wird bei Minderjährigen als Tagespauschale, bei Volljährigen als Monatspauschale ausbezahlt. Sie beträgt bei Volljährigen, die nicht in einem Heim leben,

- bei schwerer Hilflosigkeit monatlich CHF 1'912.-.
- bei mittelschwerer Hilflosigkeit monatlich CHF 1'195.-.
- bei leichter Hilflosigkeit monatlich CHF 478.-.

Bei Minderjährigen, die eine besonders intensive Betreuung von mindestens vier Stunden täglich benötigen, gewährt die IV zusätzlich zur Hilflosenentschädigung einen **Intensivpflegezuschlag**.

Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung der IV, die nicht im Heim leben, können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich einen **Assistenzbeitrag** beanspruchen, falls sie dafür eine Assistenzpersonen im Rahmen eines Arbeitsvertrags anstellen. Die Assistenzperson darf mit der versicherten Person weder in direkter Linie verwandt oder verheiratet sein noch mit ihr in einer faktischen Lebensgemeinschaft wohnen. Dieser Assistenzbeitrag soll Menschen mit einem hohen Hilfebedarf ermöglichen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

FAZIT

⇒ IV Verfahren, insbesondere die Geltendmachung von IV Renten, sind heute meist eine sehr komplexe Angelegenheit. Die Betroffenen sind jedoch selbst durch ihre gesundheitlichen Probleme und Sorgen um Ihre wirtschaftliche Existenz belastet. Es lohnt sich deshalb, rechtzeitig juristischen Beistand beizuziehen. Vergewissern Sie sich im Vorfeld, ob und in

welchem Rahmen Ihnen eine Rechtsschutzversicherung (z.T. auch Teil der freiwilligen Zusatzversicherung zur Krankenkasse⁴) zur Seite steht.

⇒ Weiterführende Informationen mit Merkblättern zu einzelnen Themen sowie Anmeldeformulare finden Sie [hier](#).

Caroline Brugger, 2022

⁴ Siehe dazu unser Merkblatt «Diabetes mellitus und die freiwillige Krankenkasse Zusatzversicherung (nach VVG)»